

Satzung für den Studiengang „Sparkassenbetriebswirt/Sparkassenbetriebswirtin“ des Sparkassenverbands Bayern

vom 12. August 1994 (StAnz Nr. 34),
zuletzt geändert durch Satzung vom 09. März 2011 (StAnz Nr.11)

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen	
§ 1	Ziel und Gliederung des Studiengangs
II. Vorbereitungsteil	
§ 2	Studienanforderungen und -inhalte
§ 3	Abschluss des Vorbereitungsteils
§ 4	Wiederholung des Vorbereitungsteils; Nachholung einzelner Aufsichtsarbeiten
III. Präsenzteil	
§ 5	Zulassungsvoraussetzungen
§ 6	Studienanforderungen; Kurse
§ 7	Studieninhalte
§ 7a	Anrechnung von Prüfungsleistungen
IV. Sparkassenfachprüfung	
§ 8	Wesen der Sparkassenfachprüfung; Prüfungsausschuß
§ 9	Prüfungen; Prüfungsstoff
§ 10	Prüfungsanforderungen
§ 11	Bewertung der Prüfungsleistungen; Prüfungsgesamtnote
§ 12	Prüfungserfolg; Prüfungszeugnis
§ 13	Wiederholung des Präsenzteils; Nachholung einzelner Prüfungen
V. Führung der Bezeichnung „Sparkassenbetriebswirt/ Sparkassenbetriebswirtin“	
§ 14	Sparkassenbetriebswirt/ Sparkassenbetriebswirtin
VI. Schlussbestimmungen	
§ 15	Inkrafttreten
§ 16	Übergangsregelungen

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Ziel und Gliederung des Studiengangs

- (1) Der Studiengang dient der breiten und aufgabenorientierten Weiterbildung in sparkassenrelevanten Fachgebieten.
- (2) Der Studiengang gliedert sich in einen Vorbereitungsteil von bis zu 15 Monaten Dauer und einen Präsenzteil aus drei Kursen von jeweils etwa fünf Wochen Dauer.
- (3) Der Präsenzteil schließt mit der Sparkassenfachprüfung ab.
- (4) Der Studiengang ist Lehrgang im Sinn des § 1 Abs. 1 Nr. 3 APG.

II. Vorbereitungsteil

§ 2

Studienanforderungen und -inhalte

- (1) Der Vorbereitungsteil dient der breiten Weiterbildung in sparkassenrelevanten Fachgebieten und erstreckt sich auf die Studieninhalte
 - Finanzmathematik
 - Bank- und Sparkassenbetriebswirtschaftslehre
 - Allgemeine Betriebswirtschaftslehre
 - Rechtskunde
 - Volkswirtschaftslehre
 - Firmenkundengeschäft
 - Vermögensmanagement
 - Immobiliengeschäft

(2) Während des Vorbereitungsteils werden von der Sparkassenakademie Bayern vier Aufsichtsarbeiten aus diesen Studieninhalten gestellt.

(3) Die Aufsichtsarbeiten sind mit den in § 12 APG festgelegten Noten zu bewerten.

§ 3

Abschluss des Vorbereitungsteils

(1) Den Vorbereitungsteil hat erfolgreich abgeschlossen, wer entweder

- a) an allen Aufsichtsarbeiten teilgenommen und
- b) in den Aufsichtsarbeiten mindestens die Note „ausreichend“ oder

(2) den Studiengang „Sparkassenfachwirt/Sparkassenfachwirtin für Kundenberatung (Kundenberaterlehrgang) des Sparkassenverbands Bayern (KBL)“

- a) erfolgreich abgeschlossen und dabei in den beiden schriftlichen Prüfungen jeweils mindestens die Note „ausreichend“ und
- b) an zwei von der Sparkassenakademie festgelegten Aufsichtsarbeiten des Vorbereitungsteils teilgenommen und dabei jeweils mindestens die Note „ausreichend“

erhalten hat oder

(3) den Studiengang „Bankfachwirt/Bankfachwirtin S“ erfolgreich abgeschlossen hat.

(2) Über das Ergebnis des Vorbereitungsteils wird dem Teilnehmer eine Bescheinigung erteilt.

§ 4

Wiederholung des Vorbereitungsteils; Nachholung einzelner Aufsichtsarbeiten

(1) ¹ Wer den Vorbereitungsteil nicht erfolgreich abgeschlossen hat, kann ihn zweimal wiederholen. ² Auf Antrag kann gestattet werden, nur einzelne Aufsichtsarbeiten zu wiederholen.

(2) Wer aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen einzelne Aufsichtsarbeiten versäumt, kann diese im nächsten Vorbereitungsteil nachholen.

III. Präsenzteil

§ 5

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zum Präsenzteil kann zugelassen werden, wer

1. die Abschlußprüfung im Ausbildungsberuf Bankkaufmann oder des Lehrgangs „Sparkassenkaufmann/Sparkassenkauffrau“ des Bayerischen Sparkassen- und Girover-

bands oder eine diesen Prüfungen nach § 3 Abs. 3 der Anlage 3 zum BAT gleichwertige Prüfung bestanden hat,

2. danach mindestens drei Jahre im Sparkassendienst die erforderlichen praktischen Kenntnisse und Erfahrungen gesammelt hat; für Abiturienten kann diese Zeit auf bis zu zwei Jahre verkürzt werden,
3. innerhalb der letzten zwei Jahre vor Beginn des Pflichtkurses Unternehmerische Basisqualifikation den Vorbereitungsteil erfolgreich abgeschlossen hat; maßgebend ist das Datum der Bescheinigung.

(2) Bei der Anmeldung bestätigt die Sparkasse das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen.

§ 6

Studienanforderungen; Kurse

(1) Der Präsenzteil dient der aufgabenorientierten Weiterbildung; in ihm werden Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt, die zur selbständigen Wahrnehmung qualifizierter Aufgaben erforderlich sind.

(2) Der Präsenzteil besteht aus dem Pflichtkurs „Unternehmerische Basisqualifikation“ und zwei Wahlkursen.

(3) Die Wahlkurse zielen auf eine qualifizierte Tätigkeit in den Bereichen

- Eigengeschäfte
- Finanz- und Risikosteuerung
- Firmenkreditgeschäft
- Firmenkundenbetreuung
- Führen im Markt
- Individualkundengeschäft
- Marketing und Vertriebsmanagement
- Medialer Vertrieb / Electronic Banking
- Organisation
- Personalwirtschaft
- Sparkassenbetriebswirtschaft.

§ 7

Studieninhalte

Der Präsenzteil erstreckt sich im Rahmen der Zuordnung zu den Kursen insbesondere auf die Studieninhalte

- Allgemeine Betriebswirtschaftslehre
- Volkswirtschaftslehre
- Rechtskunde einschließlich Steuerrecht
- Kreditgeschäft
- Vermögensanlagen
- Geschäftspolitik

- Dienstleistungsgeschäft
- Auslandsgeschäft
- Marketing
- Personalwirtschaft
- Organisation
- Rechnungswesen
- Controlling
- Revision
- Kommunikation
- Electronic Banking.

§ 7a

Anrechnung von Prüfungsleistungen

¹Ein Wahlkurs des Studiengangs kann ersetzt werden durch die Anrechnung der Prüfungsleistungen aus den 8 Modulen der Sparkassenhochschule, die in Kooperation zwischen der Sparkassenakademie und der Sparkassenhochschule im Rahmen des Studiengangs zum Bachelor of Science durchgeführt werden.

²Die Inhalte dieser Module müssen aus den Bereichen nach § 6 Absatz 3 stammen.“

IV. Sparkassenfachprüfung

§ 8

Wesen der Sparkassenfachprüfung; Prüfungsausschuß

(1) Die Sparkassenfachprüfung ist die Zweite Prüfung im Sinn des §17 (1) TVÜ-VKA, § 25 BAT in Verbindung mit § 1 der Anlage 3 zum BAT.

(2) Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses bestimmt sich nach § 9 Abs. 1 APG.

§ 9

Prüfungen; Prüfungsstoff

(1) Die Sparkassenfachprüfung besteht aus drei schriftlichen Aufgaben und drei mündlichen Prüfungen.

(2) ¹Mündliche Prüfungen können auch als Beratungsgespräche, Mitarbeitergespräche, Kolloquien oder Präsentationen durchgeführt werden. ²Wenn von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, kann dem Teilnehmer unmittelbar vor Beginn seiner Prüfung eine angemessene Vorbereitungszeit eingeräumt werden; § 13 Abs. 1 APG gilt entsprechend.

(3) Jeweils am Ende des Pflichtkurses und der beiden Wahlkurse werden aus deren Studieninhalten eine schriftliche Aufgabe und eine mündliche Prüfung abgehalten.

§ 10

Prüfungsanforderungen

(1) In den Prüfungen weist der Teilnehmer seine Befähigung nach, qualifizierte Aufgaben zu übernehmen.

(2) ¹Die Arbeitszeit für eine schriftliche Aufgabe beträgt 180 Minuten. ²Eine Aufgabe kann aus mehreren schriftlichen Leistungstests bestehen. ³In der mündlichen Prüfung soll die Prüfungszeit für einen Teilnehmer 30 Minuten betragen.

§ 11

Bewertung der Prüfungsleistungen; Prüfungsgesamtnote

(1) Die Prüfungsleistungen sind mit den in § 12 APG festgelegten Noten zu bewerten.

(2) Die Prüfungsgesamtnote wird aus dem arithmetischen Mittel der in den Prüfungsleistungen erzielten Noten ermittelt.

(3) Im Falle einer Anrechnung nach § 7a wird jeweils eine mündliche und eine schriftliche Prüfung mit dem arithmetischen Mittel der Prüfungsleistungen aus den 8 Modulen der Sparkassenhochschule bewertet.

§ 12

Prüfungserfolg; Prüfungszeugnis

(1) Die Sparkassenfachprüfung hat bestanden, wer

1. eine Prüfungsgesamtnote von mindestens „ausreichend“ und
2. in keiner Prüfungsleistung die Note „ungenügend“ oder in nicht mehr als einer Prüfungsleistung die Note „mangelhaft“

erhalten hat.

(2) ¹Wer die Sparkassenfachprüfung bestanden hat, erhält ein Prüfungszeugnis. ²Das Prüfungszeugnis weist

1. die Prüfungsgesamtnote nach Notenstufe und Zahlenwert und
2. die in den Prüfungsleistungen erzielten Noten

aus.

§ 13

Wiederholung des Präsenzteils; Nachholung einzelner Prüfungen

(1) ¹Wer die Sparkassenfachprüfung nicht bestanden hat, kann jeden Kurs oder die auf ihn entfallenden Prüfungen einmal wiederholen. ²Anstelle der Wiederholung eines Wahlkurses kann auch ein anderer Wahlkurs belegt werden.

(2) Wer aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen einzelne Prüfungen versäumt, kann diese Prüfungen an dem vom Prüfungsamt festgesetzten Termin nachholen.

V. Führung der Bezeichnung „Sparkassenbetriebswirt/ Sparkassenbetriebswirtin“

§ 14

„Sparkassenbetriebswirt/ Sparkassenbetriebswirtin“

¹Wer die Sparkassenfachprüfung bestanden hat, kann die Bezeichnung „Sparkassenbetriebswirt/ Sparkassenbetriebswirtin“ führen.

²Über die Befugnis dazu wird eine besondere Urkunde ausgestellt.

VI. Schlussbestimmungen

§ 15

Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.

²Gleichzeitig tritt die Satzung für den Sparkassenfachlehrgang des Bayerischen Sparkassen- und Giroverbands (FLS) vom 21. Oktober 1988 (StAnz Nr. 43), zuletzt geändert durch Satzung vom 23. Dezember 1992 (StAnz Nr. 52/53) außer Kraft.

§ 16

Übergangsregelungen

(1) Für die Sparkassenfachlehrgänge und Sparkassenfachprüfungen, die vor dem 1. März 1995 begonnen haben, gelten die bisherigen Bestimmungen weiter.

(2) Der in § 5 Abs. 1 Nr. 3 geforderten Zulassungsvoraussetzung steht ein innerhalb der letzten zwei Jahre vor Beginn des Präsenzteils erfolgreich abgeschlossener Selbststudiumsteil gleich.